

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsausschuss  
Hilfen für Menschen mit Behinderung

aa-hfmmb@paritaet-nrw.org

## Vorläufige Positionierung zu Fragen der Umsetzung des BTHG in NRW-Landesrecht

des Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung

Stand: 07.06.2017

### Vorbemerkung

Mit dem Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände und der LAG FW vom 26.01.2017 an die derzeitige Ministerpräsidentin und die Fraktionsvorsitzenden im Landtag hat die LAG FW sich zu wesentlichen Eckpunkten einer anzustrebenden landesrechtlichen Umsetzung positioniert.

Der Hauptausschuss der LAG FW hat sich dafür ausgesprochen, die Positionierung aus dem gemeinsamen Schreiben wesentlicher Rahmen für Gespräche mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS NRW) sein soll. Die hier vorgelegte vorläufige Positionierung beachtet diese grundsätzliche Festlegung und konkretisiert einzelne Fragestellungen entlang der Beratungsergebnisse aus den vergangenen Wochen.

Die LAG FW setzt sich weiterhin für eine sehr zeitnahe Beschlussfassung des Landtages zur Zuständigkeitsregelung ein. Für den Fall, dass dies nicht erfolgen sollte, kündigt die LAG FW schon jetzt an, dass die Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 in NRW nicht möglich sein wird. Die Verantwortung läge dann ggf. bei der Landesregierung und dem Landtag.

Die nachstehende Positionierung erfolgt entlang der Gliederung der Tagesordnung der vom MAIS durchgeführten Anhörung vom 24.05.2017.

### 1 Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe

Das MAIS NRW hat mit der Einladung zur Anhörung verschiedene Szenarien entwickelt, in welcher Weise ein oder mehrere Träger der Eingliederungshilfe für NRW bestimmt werden und bei welchem Träger die Verantwortung für existenzsichernde Leistungen liegen sollten.

#### 1.1 Vorab bemerkt

Grundsätzlich besteht für die LAG FW kein Zweifel, dass die beiden Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland auch zukünftig die überörtlichen Eingliederungshilfeträger sein sollen. Für die Regelungen im Detail ist die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in NRW ein entscheidender Maßstab.

Angesichts der aktuellen Zuständigkeitsregelung wird die Notwendigkeit eindeutiger landesgesetzlicher Vorgaben deutlich. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu unakzeptablen Verzögerungen für die Leistungsberechtigten führen können. Es sei hier daran erinnert, dass der Bundesgesetzgeber mit der Neuregelung durch das BTHG auch systematisch die Eingliederungshilfe deutlich in den Kreis der anderen Sozialleistungsträger stellt. Damit gelten nunmehr ganz eindeutig die Bestimmungen (einschließlich Fristen etc.) der allgemeinen Sozialen Sicherung wie z. B. des SGB I, die von der Behörde zu beachten sind. Auch insoweit dürften eindeutige landesgesetzliche Zuständigkeitsregelungen den Behörden selbst helfen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

## 1.2 Nicht überzeugende Szenarien

Die folgenden Vorschläge des MAIS überzeugen aus unterschiedlichen Gründen nicht:

- *Zuständigkeit für alle Leistungen (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) bei den örtlichen Trägern (Kommunen und Kreisen)*  
Die Herstellung von landeseinheitlichen Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung wäre so nicht zu sichern. Hinzu käme dass mit einer solchen Zuständigkeitsregelung der administrative Aufwand bis in den kreisangehörigen Raum hinein für alle Beteiligten deutlich ansteigen würde. Abgeleitet aus den Erfahrungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der „Gemeinsamen Kommission“ (Vertragsrechtskommission zum SGB XII) muss davon ausgegangen werden, dass ein im BTHG vorgesehener Rahmenvertrag in NRW nicht möglich sein wird. Hinzu kommt ein rein zeitliches Argument: Das BTHG ist vollumfänglich zum 01.01.2020 umzusetzen. Bei sehr grundlegenden Änderungen der Zuständigkeiten in NRW wäre die Umsetzung mit zahlreichen in den Angelegenheiten im Wesentlichen sachkundigen Kommunalverwaltungen nicht möglich.
- *Zuständigkeitsverteilung der Aufgaben (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) auf die beiden überörtlichen Träger (Landschaftsverbände) und die örtlichen Träger (Kommunen und Kreise) orientiert am jetzigen AG-SGB XII*  
Mit der Prolongierung der aktuellen Zuständigkeitsregelung würden die Mängel dieser Regelung ebenfalls auf unbestimmte Zeit fortgeführt. Insoweit lehnt die FW ab, die Chance zu überschaubaren Änderungen nicht zu nutzen.
- *Zuständigkeit für alle Leistungen (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) beim Land NRW*  
Trotz mancher Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden und den in erster Linie finanzpolitisch begründeten Problemen in der überörtlich umgesetzten Eingliederungshilfe sollte die kommunal verfasste Zuständigkeit beibehalten werden. Im Übrigen gilt auch hier, dass eine grundlegende Änderung der Zuständigkeit zu einem mehrjährigen Verlust an fachlich solider Zusammenarbeit führen würde. Das Datum des Inkrafttretens zum 01.01.2020 wäre inkl. der zu führenden Rahmenvertragsverhandlungen nicht zu erreichen
- *Zuständigkeit für alle Leistungen (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) bei den überörtlichen Trägern (Landschaftsverbänden); bestimmte große leistungsfähige Kommunen und Kreise sind für die Leistungserbringung zuständig anstelle der überörtlichen Träger (Landschaftsverbände) (oder andere Mischformen)*  
Die Erfahrungen in der Jugendhilfe haben gezeigt, dass auch kleine Kommunen sich oft als ausreichend leistungsstark erachten. Insoweit wäre nicht davon auszugehen, dass es bei sehr wenigen großen Kommunen bliebe. Aber auch unabhängig davon, ist ein Zuständigkeitsflickenteppich unbedingt abzulehnen.

## 1.3 Diskussion zweier möglicher Szenarien

Die beiden nachstehenden Vorschläge aus dem MAIS sollen im weiteren Verlauf diskutiert und modifiziert werden:

1. Zuständigkeit für alle Leistungen (existenzsichernde Leistungen + Fachleistungen) bei den überörtlichen Trägern (Landschaftsverbänden)
2. Zuständigkeit für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) bei den überörtlichen Trägern (Landschaftsverbänden) + Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen bei den örtlichen Trägern (Kommunen und Kreisen)

Die LAG FW präferiert eine Lösung, die den beiden Landschaftsverbänden als überörtlichen Trägern die Zuständigkeit für alle **Fachleistungen** zusprechen würde (Nummer 1 bzw. Nummer 2). Dabei soll auch das Alter der Anspruchsberechtigten keine Bedeutung mehr haben. Wegen damit zu erwartenden neuen Schnittstellenprobleme lehnt die LAG FW eine Teilzuständigkeit der örtlichen Ebene für z.B. unter 18-jährige ab.

Grundsätzlich ist aus Sicht der LAG FW **keine Delegationsklausel** vorzusehen. Sollte das Land dennoch eine Delegationsklausel einfügen wollen, muss im Ausführungsgesetz klar geregelt sein, welche Teile delegiert werden können. In jedem Fall ist ein Zustimmungsvorbehalt des Landes vorzusehen. Darüber hinaus sollte eine Delegation nur dann möglich sein, wenn die Rahmenvertragskompetenz auf der überörtlichen Ebene verbleibt und die dezentrale Erledigung nach dezidierten Vorgaben der Landschaftsverbände auf Basis des SGB IX-Rahmenvertrages erfolgt. Die Sicherung von landesweiten Standards ist so sicherzustellen.

Die Zuständigkeit für **existenzsichernde Leistungen** sollte **grundsätzlich** bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe liegen (Nummer 2). Eine solche Trennung kann die unterschiedlichen Zuständigkeiten in dem gegliederten Sozialleistungssystem abbilden.

Die rechtliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen im Rahmen des BTHG ist in vielfacher Hinsicht problembehaftet. Insbesondere sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- Die Deckelung der Kosten der Unterkunft auf maximal 125% der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich wird regelmäßig dazu führen, dass übersteigende Kosten den Teilhabeleistungen zugerechnet werden müssen.
- Nach den Bestimmungen der §§ 119 Abs. 2 und 121 Abs. 3 Ziffer 6 SGB IX-neu muss den Leistungsberechtigten ein Anteil des Regelsatzes nach § 27a Abs. 3 SGB XII als Barmittel verbleiben.
- Schließlich steht zu befürchten, dass bei der Umstellung viele atypische Leistungsfälle auftreten werden, bei denen der behinderungsbedingte Aufwand nicht mit dem System der Pauschalen der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erfassen sein wird.

Diese Problemlagen werden zu unterschiedlichen Auffassungen der zuständigen Leistungsträger führen, die wiederum zu Verzögerungen bei der Hilfestellung führen können. Zur Vermeidung solcher Streitigkeiten und zur Sicherstellung von Hilfen aus einer Hand sollte die Zuständigkeit für **existenzsichernde Leistungen bei gleichzeitiger Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII** (ab 2020) bei den überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe gebündelt werden (Nummer 1).

## 1.4 Weitergehende Hinweise zu den Szenarien

- Unabhängig von der Entscheidung für die Zuständigkeit muss die Landesregierung den/die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und die Träger für existenzsichernde Leistungen verpflichten, die Prozessqualität der Teilhabe- und Gesamtplanung im Blick zu haben, damit Leistungsberechtigte ihren Bedarf durch entsprechende Leistungen decken können.
- Falls die Landesregierung sich für die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen bei den örtlichen Trägern (Nummer 2) entscheiden sollte, wird dringend gebeten, diese Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte zu begrenzen. Der mit dem BTHG einhergehende Bürokratieaufbau nicht nur für die öffentliche Hand sollte durch eine Festlegung der Zuständigkeit auf Wenige begrenzt werden.
- Umso mehr die Zuständigkeiten örtlich parzelliert werden, umso sicherer ist es, dass die Kommunen versuchen werden aus finanzpolitischen Gründen die Zuständigkeit für die Bedarfsdeckung in den eigenen geografischen Grenzen zu verneinen. Dieses Risiko gilt insbesondere für Bedarfsdeckung durch Anbieter, die mit einem dezidierten ausdifferenzierten und eher überörtlich geprägten fachlichen Profil arbeiten. Eine geografische Verdrängung von Bedarfsdeckung sollte durch eine überörtlich angelegte Zuständigkeit gesichert werden.

## 1.5 Vertiefte Betrachtung einzelner Leistungsbereiche

Im Bereich **der ambulanten Unterstützung** sind die Landschaftsverbände derzeit für alle ambulanten Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann (§ 2a Absatz 1 Ziffer 2 AG-SGB XII NRW).

In der Praxis ergeben sich hier Probleme hinsichtlich der Zuständigkeitsklärung, wenn ein Mensch mit Behinderung Leistungen innerhalb seiner Herkunftsfamilie beansprucht oder dann, wenn z. B. Menschen mit psychischer Behinderung und Eingliederungshilfebedarf mangels einer regulären Wohnung in einer Unterkunft wohnen.

Daneben ergeben sich weitere Unschärfen bei der Zuständigkeit aus dem Begriff „Wohnen“. Daher spricht sich die LAG FW dafür aus, zukünftig eine generelle, einheitliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für alle Fachleistungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung vorzusehen. Diese würde auch – anders als bisher (Satzungen der Landschaftsverbände) – die Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt, die gesamten Hilfen für Baumaßnahmen und die Fahrdiensthilfen umfassen. Auch die Verpflichtung zur Deckung der weiteren Fachleistungsbedarfe in der Eingliederungshilfe sollte grundsätzlich den Landschaftsverbänden zugeordnet werden.

Derzeit ist für **Leistungen der Hilfe zur Pflege** nach SGB XII im ambulanten Kontext regelhaft die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers vorgesehen, welcher diese per Satzung auf die örtliche Ebene delegiert hat. Durch die ab 2020 geltenden neuen Regelungen des § 103 SGB IX-neu verliert die aktuelle Zuständigkeitsverteilung für eingliederungshilfeberechtigte Personen ihre Grundlage. Nach Absatz 1 schließt die Eingliederungshilfe die Pflegeleistungen in Gemeinschaftswohnformen (§ 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB IX) ein. Laut Absatz 2 werden außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten auch die Leistungen der häuslichen Pflege (Hilfe zur Pflege - §§ 64a bis 64f, 64i und 66 SGB XII) umfasst, sofern der Eingliederungshilfebezug schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze bestand. Zukünftig ist also nur für den Personenkreis, bei dem der Eingliederungshilfebezug

nach Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt, Raum für eigenständige Leistungen der Hilfe zur Pflege. Diese sind dann in diesen Fällen bei Bedarf vom örtlichen Sozialhilfeträger zu übernehmen.

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe muss deshalb für alle eingliederungshilfberechtigten Personen, deren Eingliederungshilfebezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze begann, unabhängig vom Ort der Leistungserbringung für Pflegeleistungen zuständig sein, die nicht von der Sozialen Pflegeversicherung gedeckt werden.

Für die Versorgung mit **Körperersatzstücken und anderen Hilfsmitteln** ist bisher die Zuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgers geteilt: Für "große" (d.h. mehr als 180 € kostende) Körperersatzstücke und Hilfsmittel, Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens als "andere" Hilfsmittel und für KFZ-Hilfen ist der überörtliche Träger zuständig. LVR und LWL haben allerdings derzeit die Zuständigkeit per Satzung an die örtlichen Sozialhilfeträger übertragen. Die Trennung von „kleinen“ und „großen“ Maßnahmen ist unübersichtlich. Da die notwendigen Hilfsmittel (einschließlich Körperersatzstücken) nach dem zukünftigen Recht den Eingliederungshilfeträgern zugewiesen werden, soweit nicht vorrangig zuständige Sozialleistungsträger die Versorgung übernehmen, sollte diese Aufgabe zukünftig auch voll umfänglich beim überörtlichen Träger ressortieren.

Allerdings können sich im Einzelfall Abgrenzungsprobleme ergeben, wenn ein „Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens“ als „anderes Hilfsmittel“ in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe fällt und nicht als einen Wohnungs-, Haushalts- oder sonstigen Gegenstand im Sinne des Regelbedarfes (§§ 5 ff. RBEG) angesehen werden kann. Hier besteht die Gefahr von Streitigkeiten, die nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten ausgehen dürfen. Die LAG FW spricht sich für eine einheitliche Zuständigkeit des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers für die Hilfsmittelversorgung aus.

Im Bereich der **Frühförderung** gibt es in NRW eine sehr heterogene Angebotslandschaft (hinsichtlich Quantität, Qualität und Vergütungsregelungen). Dies wirkt sich zu Lasten der Kinder und ihrer Familien aus. Die LAG FW plädiert deshalb dafür, den Eingliederungshilfeanteil der Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung zukünftig durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe erbringen zu lassen. Dies soll sowohl für die heilpädagogischen Leistungen als auch für die Komplexleistung Frühförderung gelten. Sollte der Landtag entscheiden, diese Aufgaben in der Zuständigkeit von Kreisen und kreisfreien Städten zu belassen, sollte dies daran geknüpft werden, dass die dezentrale Erledigung nach dezidierten Vorgaben der Landschaftsverbände erfolgt.

Die LAG FW regt an, die Zuständigkeit für **Fachleistungen für Kinder und Jugendliche** (z.B. Frühförderung, Teilhabe an Bildung, Familienunterstützung,...) bei den Landschaftsverbänden, und hier bei den Dezernaten für Kinder und Jugendliche anzusiedeln. Die Leistungen im Rahmen von Wohnhilfen sollten allerdings weiterhin bei den Dezernaten für Eingliederungshilfe angesiedelt bleiben.

## 2 Weitere inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten

### 2.1 Frühförderung: § 46 SGB IX-neu

Ziel des BTHG ist ein flächendeckender Ausbau der interdisziplinären Frühförderung, der für NRW noch gewährleistet werden muss. Hier bedarf es für bestehende und neue Angebote einer deutlichen Nachbesserung der Rahmenbedingungen, damit die Unterschiede in der Quantität der Frühförderung im Lande auf ein angemessenes landeseinheitliches Niveau

gebracht werden können. Dazu ist ein aktives Handeln des Landes mit dem Ziel flächendeckender, bedarfsgerechter und einheitlich guter Qualität gewünscht. Dies geht mit der Erwartung einher, dass sich dadurch mittelfristig eine stärkere Kooperation von Frühförderung und Kita gestalten lässt. Die Ergebnisse des aktuellen Modellprojektes in NRW zur Frage der Kooperation sollen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Falls das Land NRW die Zulassung von anderen Anbietern für Komplexleistung Frühförderung in Erwägung ziehen sollte, müsste eine solche Zulassung nach den Vorgaben der noch auszuhandelnden Rahmenvereinbarung erfolgen. Sonderregelungen für andere Anbieter hält die LAG FW in NRW für nicht erforderlich.

Zur Frage der Abweichung von der pauschalen Abrechnung (§ 46 Abs. 5 SGB IX-neu): Wichtig ist, dass der Förder- und Behandlungsplan des Kindes und der hier festgestellte individuelle Bedarf ausschlaggebend für Anzahl und Häufigkeit der Fördereinheiten ist (heilpädagogisch wie medizinisch-therapeutisch). Eine möglichst unbürokratische Abrechnung, um Kinder und ihren Eltern Hilfen aus einer Hand zu ermöglichen, ist anzustreben.

Die LAG FW hält die Einführung eines Schlichtungsverfahrens für dringend erforderlich. Zu prüfen sind Möglichkeiten wie Vereinbarung einer Schiedsstelle bzw. Benennung einer Schiedsperson oder die Zusammenführung bestehender Schiedsstellen im SGB V und SGB IX und Erweiterung ihrer Zuständigkeit um interdisziplinäre Frühförderung.

## 2.2 Budget für Arbeit: § 61 SGB IX-neu

Hier sieht das Bundesrecht die Möglichkeit vor, dass das Land nach oben von dem Prozentsatz der Bezugsgröße abweichen kann (§ 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX-neu). Dies sollte das Land tun, um mehr Menschen mit Behinderungen eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Der im Bundesrecht vorgesehene Lohnkostenzuschuss, der zurzeit 1.190 Euro pro Monat ausmacht, reicht in einem Bundesland wie NRW nicht aus. Dies würde allenfalls Mindestlohnniveau absichern.

Der Erfolg des Budgets für Arbeit wird maßgeblich auch von der finanziellen Ausgestaltung abhängig sein. Die Erfahrungen mit ähnlichen Instrumenten, wie z.B. dem Kombilohn für Langzeitarbeitslose im SGB II-Bezug zeigen, dass eine 75%ige Förderung einen guten und sicheren Rahmen für interessierte Arbeitgeber darstellt. Deshalb sollte der prozentuale Anteil des Förderzuschusses für Arbeitgeber unabhängig von der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV bemessen werden, damit auch tariflich vergütete Arbeitsverhältnisse oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes bei Vollzeitbeschäftigung angemessen bezuschusst werden können.

## 2.3 Prüfrecht Träger Eingliederungshilfe: §§ 78, 128 SGB IX-neu

§ 128 SGB IX-neu sieht die Möglichkeit für anlassbezogene Prüfungen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen vor. Das Land sollte hierzu auf keinen Fall auf den Anlassbezug verzichten und eine Ausweitung vornehmen, zumal in keinem anderen Sozialleistungsbereich entsprechende Regelungen zu finden sind. In den Landesrahmenverträgen sind hierzu angemessene Regelungen zu vereinbaren.

Es wurde bereits vielfach darauf hingewiesen, dass in jedem Fall Interessenkonflikte zu erwarten sind, wenn der Eingliederungshilfeträger selbst oder durch mit ihm eng verbundene

Gesellschaften Eingliederungshilfe betreibt und sich dann selbst prüfen würde. Auch würde er bei der Prüfung anderer Träger u. U. Betriebsgeheimnisse von Wettbewerbern erfahren. Daher sollte in NRW unbedingt regelhaft von der in § 128 SGB Abs. 1 Satz 1 SGB IX-neu vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass die Prüfungen ausschließlich von beauftragten sachverständigen Dritten durchgeführt werden.

## **2.4 Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bei der Verhandlung von Rahmenverträgen: § 131 SGB IX-neu**

Unabhängig davon, dass es auch das neue Bundesrecht verpflichtend vorsieht, begrüßen wir es ausdrücklich, dass an den Landesrahmenvertragsverhandlungen die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung zu beteiligen sind. Bei der Festlegung der „maßgeblichen Interessensvertretungen“ durch das Land sollte dieses die bereits gewählten Interessensvertretungen (insbesondere den Landesbehindertenrat und die LAG der Werkstatträte) berücksichtigen. Eine geeignete Vertretung von Zielgruppen außerhalb der vorgenannten Selbstvertretungsstrukturen wäre noch zu klären. Zu nennen sind hier insbesondere Suchtkranke, psychisch Kranke sowie Personen mit komplexer Behinderung.

Für die Festlegung der „maßgeblichen Interessensvertretungen“ könnte ggf. der/die Landesbehindertenbeauftragte um Unterstützung gebeten werden. Die Mitwirkenden aus den Interessensvertretungen sind finanziell und sachlich durch das Land so auszustatten, dass eine angemessene Mitwirkung bei den Verhandlungen von Landesrahmenverträgen tatsächlich möglich ist. Je nach beteiligten Personen soll das Land die für Barrierefreiheit/barrierefreie Kommunikation nötigen Mittel tragen.

Da wegen der bundesgesetzlichen Vorhaben die Rahmenvertragsverhandlungen in einem sehr kurzen Zeitfenster (= 2018) und enger Taktung stattfinden werden müssen, ist dies bei der Beteiligung der Interessensvertretung zu beachten.

## **2.5 Zusammenarbeit auf Landesebene: § 94 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IX-neu**

Um die Aufgabe des Landes (§ 94 Abs. 3 SGB IX-neu), auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe zu unterstützen, umzusetzen ist wesentlich zu unterscheiden, wie viele Träger der Eingliederungshilfe mit welchen Aufgaben von Seiten des Landes bestimmt werden (Zuständigkeit). Folgt das Land der obigen Forderung der LAG FW bzgl. der überörtlichen Eingliederungshilfe, sollten die wesentlichen gemeinsamen Beratungen in der Fachkommission nach dem Inklusionsstärkungsgesetz erfolgen. Deren Ausgestaltung und Besetzung ist in diesem Zuge so anzupassen, dass das Gremium diesem Auftrag gerecht werden kann.

Die tatsächliche Ausgestaltung eines inklusiven Sozialraumes hängt u. a. davon ab, wie die Regelung des § 94 SGB IX-neu inhaltlich ausgefüllt wird. Für einen inklusiv gestalteten Sozialraum sind mehr als nur entsprechende Angebote erforderlich. Vielmehr setzt die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe die gemeinsame Anstrengung der politischen und sozialen Gemeinschaft voraus. Wir votieren daher für eine von der jeweiligen Kommune verantwortete partizipative Arbeitsstruktur, die alle wichtige Akteure (Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen/ Vertrauenspersonen, Vertretungen der lokalen Dienste und Einrichtungen, kommunale Verwaltung und Sozialpolitik, Vertreterinnen und Vertreter der Eingliederungshilfeträger und bedeutsame lokale Gemeinwesen orientierte Akteure) an einen Tisch bringt und damit die notwendigen

Entwicklungslinien für das örtliche Unterstützungssystem und die Inklusionsförderung im jeweiligen Gemeinwesen berät und vorantreibt.

Daher sollte das Land bestimmen, dass in den kreisfreien Kommunen und den Kreisen jeweils ein einschlägiger Ausschuss gebildet wird. An diesen sollen alle zivilgesellschaftlichen Akteure beteiligt werden, selbstverständlich auch die Eingliederungshelfer. Die Geschäftsführung soll bei der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft liegen.

## 2.6 Arbeitsgemeinschaften: § 94 Abs. 4 SGB IX-neu

Unter der Federführung des Landes sollte eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden, die zügig ihre Arbeit aufnimmt. Für sinnvoll halten wir es, wenn die Arbeitsgemeinschaft nach Bänken gegliedert ist. Die Benennung der jeweiligen Akteure wäre dann bzgl. der Bänke vorzusehen. Das würde der Aufzählung der Gruppen des § 94 Abs. 4 SGB IX-neu entsprechen.

Wir gehen davon aus, dass die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berücksichtigung finden. Insoweit wäre die mit dem Inklusionsstärkungsgesetz bereits beschlossene „Fachkommission“ bzgl. der Besetzungsrechte noch einmal zu erweitern. Wünschenswert wäre, vor allem für die ersten Jahre der jetzt anstehenden Umsetzung des BTHG, eine regelmäßige und höhere Sitzungsfrequenz vorzusehen, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in NRW voran zu bringen. Die „Geschäftsstelle“ der Fachkommission müsste über die dazu notwendigen fachlichen und zeitlichen Ressourcen verfügen.

Laut § 12 Abs. 2 SGB IX (später § 25 Abs. 2 SGB IX-neu) sind die Rehabilitationsträger und ihre Verbände aufgefordert, zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Teilhabe behinderter Menschen regionale Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Nach unserer Kenntnis gibt es bislang noch keine Versuche, solche Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Das Land sollte darauf hinwirken, dass in NRW ein solches Gremium entsteht und mit Leben gefüllt wird.

## 2.7 Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege

Nach unserer Beobachtung werden zurzeit die noch nicht ausgestandenen Grundsatzdiskussionen zur Abgrenzung zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege auf dem Rücken der betroffenen Menschen ausgetragen. Dies kann nicht im Interesse der Beteiligten liegen. Das Land sollte daher baldmöglichst eine aktivere Rolle mit dem Ziel einer sachgerechten Lösung übernehmen.

Dies könnte bspw. durch eine durch das Ministerium moderierte Empfehlung oder Vereinbarung zwischen Vertretern der Landschaftsverbände, der Landesverbände der Pflegekassen und der LAG FW NRW geschehen, in der das Zusammenwirken Teilhabeleistungen und Pflegeleistungen beschrieben ist. Diese soll den am Prozess Beteiligten Orientierung geben und helfen, die individuelle Teilhabeberatung zu entlasten. Aber auch für andere hilfreiche Unterstützung zur Versorgungssicherheit der betroffenen Menschen seitens des Landes wären wir dankbar.

## 2.8 Trennung der existenzsichernden Leistungen von Fachleistungen

Die durch das BTHG vorgegebene Trennung der existenzsichernden Leistungen von Fachleistungen führt notwendiger Weise auch zu einer inhaltlichen Neubestimmung von Angeboten. Diese sollen für Leistungsberechtigte bedarfsgerecht und attraktiv sein.



Grundsätzlich sollen alle Menschen mit Behinderungen, die heute in Wohneinrichtungen leben, auch weiter dort leben können, wenn es ihren Wünschen entspricht.

Die Trennung führt sowohl für Leistungsberechtigte als auch für Leistungsträger und Leistungserbringer zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, bei der die Herausforderung zu meistern ist, dass die notwendigen Leistungen weiterhin bedarfsdeckend gewährt werden und die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung im Sinne der Menschen mit Behinderungen auch nach neuem Recht sicher gestellt sein werden. Die Trennung greift tief in das bestehende Unterstützungssystem ein. Eine anschlussfähige Weiterführung der Unterstützung für Menschen, die heute in stationären Einrichtungen leben, muss mit einer tragfähigen, landesbezogenen Implementationsstrategie verbunden werden. Hierzu ist eine modellhafte Erprobung unter Federführung der zukünftigen Eingliederungshelferträger vorgesehen (vgl. Artikel 25 BTHG).

Vor der praktischen Umsetzung muss ein betriebswirtschaftliches Modell zur sachgerechten und vollständigen Überleitung der jetzigen Kostenstrukturen in die neue BTHG-Finanzierungssystematik entwickelt werden. Es ist sicher zu stellen, dass die jetzt vereinbarten und finanzierten Kostenartenstrukturen vollständig in die neue Kosten- und Finanzierungssystematik übergeleitet werden.

Existenzsichernde Leistungen sollen aus dem bisherigen stationären Leistungsentgelt herausgelöst werden. Für Anspruchsberechtigte entstehen so neuartige Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung (notwendiger Lebensunterhalt und Übernahme der Unterkunftskosten). Leistungen für den Lebensunterhalt werden dem Leistungsberechtigten direkt ausgezahlt, der hieraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten hat und eingegangenen finanziellen Verpflichtungen entsprechen muss. Für viele Menschen mit Behinderungen wird hieraus ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf im Lebensalltag entstehen, der sicher nur zum Teil durch rechtliche Betreuer gedeckt wird und darüber hinaus durch die Leistungen der Assistenz.

Hinsichtlich der Unterkunftskosten ist eine klare und im Eingliederungshilfe-Alltag konfliktfreie Lösung notwendig. Das Gesetz geht zukünftig grundsätzlich vom gedanklichen Konstrukt vermieteter Räumlichkeiten aus. Das können abgeschlossene Wohnungen für Einzelpersonen oder mehrere Personen sein. Auch bisherige (stationäre) Gruppenwohneinrichtungen können so aufgeteilt werden, dass dem Einzelnen zuzurechnende Wohnflächen vermietet werden können.

Die Bestimmung der Mieten für die Bestandsimmobilien, die bisher als stationäre Einrichtungen genutzt werden, ist nicht trivial. Landeseinheitlich ist insbesondere der Umgang mit den Zweckbindungen, den Förderzuschüssen, Stiftungszuwendungen und Eigenmitteln zu klären. Auch ist zu bestimmen, wie zukünftig die Finanzierung von Wohnraum für Betreuungszwecke und die Sanierung von Bestandsimmobilien sichergestellt wird. Für neue Wohnprojekte sind die Abstimmungs- und Förderwege klarzustellen.

Zu den betriebsnotwendigen Anlagen gehören auch die Räumlichkeiten, die zur Erbringung von Fachleistungen oder zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten benötigt werden. Hierfür gilt es nachvollziehbare Kriterien und Parameter zu entwickeln, damit eine entsprechende Zuordnung von Verwaltungsaufwand und weiteren Nebenkosten erfolgen kann. Die Abgrenzungskriterien müssen exemplarisch in Modelleinrichtungen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden. Nach Auffassung der LAG FW müssen die unter den

derzeitigen Eingliederungshilfebedingungen als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft deshalb auch in Zukunft als angemessen gelten. Es dürfen keine Finanzierungslücken entstehen. Die Verpflichtungen aus heutigen Vereinbarungen müssen auch zukünftig refinanziert werden.

Bislang selbstverständlich enthaltene Dienstleistungen des hauswirtschaftlichen Bereichs (z. B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs) werden systematisch in die Verantwortung des Leistungsberechtigten gestellt, der hierfür - sofern ein entsprechender Bedarf besteht - geeignete neue Fachleistungen im Kontext seiner Teilhabe-/Gesamtplanung beanspruchen kann. Für die Einrichtungen ergibt sich die Notwendigkeit, entsprechende Versorgungsleistungen als Assistenzleistungen neu zu konfigurieren, ggf. dem Leistungsberechtigten anzubieten, in Rechnung zu stellen und abzurechnen.

Natürlich müssen auch die zukünftigen Eingliederungshilfe- und Assistenzleistungen neu konfiguriert und das personenzentrierte Zusammenspiel mit Leistungen anderer Sozialleistungsträger entwickelt und erprobt werden.

Schließlich muss die Kompatibilität mit den Bestimmungen und Verfahren des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW), des Wohnbetreuungsvertragsgesetzes (WBVG) und zahlreichen weiteren Regelungen hergestellt und in der Finanzierung berücksichtigt werden.

Daher hält es die LAG FW für dringend geboten, dass im Land NRW zügig entsprechende modellhafte Erprobungen durchgeführt werden. Die LAG FW ist gern bereit an der Konzipierung eines entsprechenden Programms mitzuwirken. Die Modellprojekte werden im Rahmen der Förderung durch den Bund durch Evaluationsrunden wissenschaftlich zu begleiten und ausgewertet.

Die LAG FW bittet das Land NRW darauf hinzuwirken, dass im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Eingliederungshilfeträgern und den Leistungserbringern ein mit einem ausreichenden Zeitrahmen versehenes, transparentes, fachwissenschaftlich begleitetes und gut evaluiertes Umsetzungsmodell mit einer größeren Anzahl heterogener Einrichtungen (Größe, Lage, Zielgruppe, Alter etc.) durchgeführt wird. Dabei sollten die abhängig Erkrankten auf keinen Fall außer Acht gelassen werden.

## 3 Weitere wichtige Umsetzungsthemen

### 3.1 Schiedsstelle (RVO)

Wir begrüßen, dass § 133 SGB IX-neu die Bildung von Schiedsstellen vorsieht. Damit diese Schiedsstelle der Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse in NRW dient, sollte diese entsprechend ausgestaltet werden.

Das Land NRW sollte die Möglichkeit der Regelung durch Rechtsverordnung nutzen, um eine einzige Schiedsstelle für das gesamte Land zu bilden (§ 133 Abs. 5 Nr. 1 SGB IX-neu). Die eine Schiedsstelle wäre bei Bedarf ggf. mit mehreren Kammern auszustatten. Dabei sollten die Kammern nicht regional zuständig sein, vielmehr sollten ihnen Bedarfsdeckungsbereiche zugeordnet werden. Die guten Erfahrungen aus den für das gesamte Land NRW zuständigen Schiedsstellen nach dem SGB XI und dem SGB V können hier gut genutzt werden.

Die Geschäftsstelle und Geschäftsführung sollte hierfür beim Land liegen (Abs. 5 Nr. 5) und die Rechtsaufsicht ebenfalls von dort ausgeübt werden (Abs. 5 Nr. 9).

Die Zusammensetzung (unparteiischer Vorsitzender/ unparteiische Vorsitzende, sowie je fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Träger der Einrichtungen und der Träger der Eingliederungshilfe) sollte in der Form weitergeführt werden (Abs. 5 Nr. 2). Sollten als Träger der Eingliederungshilfe (ausschließlich) die Landschaftsverbände benannt werden, dann könnte die Anzahl ggf. verringert werden auf vier plus vier Vertreter/innen für jede Seite. Auf Grund von Erfahrungen der Schiedsstellen nach dem SGB XII wird angeregt, deutlich zu regeln, dass die Tätigkeit als Beisitzerin oder Beisitzer der Schiedsstelle weisungsungebunden und unabhängig ausgeübt wird. Wichtig ist auch, dass die Möglichkeit zur Ausübung der Stellvertretung unabhängig von der persönlichen Stellvertretung beibehalten werden soll. Diese hat sich bewährt.

Aus unserer Sicht sollten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nicht als Beisitzende benannt werden. Dies sieht § 133 Abs. 2 SGB IX-neu nicht vor. Dort sind neben dem Vorsitz nur die Vertretung von Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe genannt. Das Wesen aller bekannten Schiedsstellen nach den Sozialgesetzbüchern (in NRW) ist das Zusammenwirken der genannten Beteiligten unter dem Vorsitz eines/einer Unparteiischen. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Regelung des § 133 SGB IX-neu der Regelung des § 80 SGB XII nachgebildet ist, die sich bewährt hat. Auch diese kennt keine Beteiligung Dritter, auch nicht von Vertretungen der Leistungsberechtigten an den Schiedsstellenverfahren.

Für die Tätigkeit als Beisitz in den Verfahren vor der Schiedsstelle ist im Übrigen in der Regel ein hohes Fachwissen, eine gute Sachkenntnis und langjährige Erfahrung bzgl. der Antragsgegenstände erforderlich.

Zur Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung (Abs. 5 Nr. 10) könnte ggf. ein Recht zur schriftlichen Stellungnahme bei Verfahren grundsätzlicher Bedeutung vorgesehen werden. Eine solche Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme wäre dabei mit engen Fristen zu versehen, damit das Verfahren nicht verzögert wird. Die Entscheidung, ob es sich um ein Verfahren grundsätzlicher Bedeutung handelt, wäre eine des/der Vorsitzenden der Schiedsstelle. Verfahren grundsätzlicher Bedeutung könnten solche sein, deren Grundlage unmittelbar im Landesrahmenvertrag angelegt sind oder abweichende Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung gem. § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX-neu. Die zu beteiligenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung müssten in der Verordnung abschließend benannt sein. Sie sollten landesweit, zumindest überregional tätig sein.

Hinsichtlich der anderen für eine Schiedsstelle nach § 133 SGB IX-neu zu regelnden Inhalte (Abs. 5 Nr. 3, 4, 6, 7, 8) können die entsprechenden Regelungen der Schiedsstellenverordnung nach SGB XII entsprechend übertragen werden.

### 3.2 Bedarfsermittlung (RVO)

Das Land NRW sollte die Ermächtigung, die § 118 Abs. 2 SGB IX-neu ausdrücklich vorsieht, unbedingt nutzen und durch Rechtsverordnung festlegen, dass für gleiche Sachverhalte jeweils landesweit einheitliche Instrumente der Bedarfsermittlung Anwendung finden.

Es empfiehlt sich u. E. auch in einer solchen Verordnung Ausführungsbestimmungen für die verwaltungsseitigen Umsetzungen der landesweit einheitlichen Instrumente zur Bedarfsermittlung vorzusehen. Sehr deutlich wird dies aktuell in den grundlegend unterschiedlichen Verfahren für Leistungen des Wohnens in den beiden Landesteilen. Ein einheitliches Verfahren dient der Angleichung der Lebensverhältnisse im Lande und sollte dem Geist der UN-Konvention folgend partizipativ angelegt sein sowie die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung fördern und dabei die Möglichkeiten der fachlichen Unterstützung durch die Leistungsanbieter ausdrücklich vorsehen. Das Land sollte in seinen Planungen darauf hinwirken, dass zum 01.01.2018 die beiden neu beschriebenen Verfahren der Teilhabeplanung (§§ 19 ff. SGB IX-neu) und der Gesamtplanung (§§ 141 ff. SGB XII ab 2018 und §§ 117 ff. SGB IX-neu ab 2020) in einem transparenten und landesweit gleichen Verfahren miteinander verknüpft werden. Die anzustrebende landeseinheitliche Festlegung muss die unterschiedlichen Bedarfe und Regelungen (vgl. zum Beispiel Frühförderung oder WfbM) beachten.

Mit dem BTHG müssen zum 01.01.2018 die Instrumente auf örtlicher und überörtlicher Ebene an die im Gesetz benannten Anforderungen angepasst werden. Eine besondere Herausforderung ist dabei die ICF-Orientierung und die Einbeziehung aller neun Aktivitäts- und Teilhabebereiche. Insbesondere bei den für die Wohnhilfen durch die Landschaftsverbände angewandten Verfahren sind in beiden Fällen Weiterentwicklungen nötig. In diesem Zuge ist es zielführend und dringend angeraten, ein landeseinheitliches Instrument und Verfahren zu entwickeln und einzusetzen.

Bei einer geteilten Zuständigkeit für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände, Kreise, kreisfreie Städte) und die existenzsichernden Leistungen wäre ein einheitliches Bedarfsermittlungsverfahren noch dringender anzuraten.

### 3.3 Evaluation und modellhafte Erprobung

Verschiedene Regelungen des Bundesteilhabegesetzes sollen in den kommenden Jahren wissenschaftlich evaluiert, modellhaft erprobt und untersucht werden. Der Gesetzestext fordert hierzu in Artikel 25 Abs. 2 bis 4 eindeutig, dass sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierzu mit den Ländern ins Benehmen setzen soll.

Das Land NRW sollte daher darauf hinwirken, dass die wesentlichen Themen im Gesetz, wie z.B. die Evaluation des § 104 SGB IX-neu (in Artikel 25 Abs. 2 geregelt), die Trennung der Fachleistungen in der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt (in Artikel 25 Abs. 4 Nr. 4 geregelt) oder die neuen Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung (in Artikel 25 Abs. 4 Nr. 4 geregelt), in NRW untersucht und erprobt werden. Auch die Regelungen, in denen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII anerkannt werden, sollen durch den Bund modellhaft in den Jahren 2020 und 2021 erprobt werden. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelungen für die Praxis sollte das Land auf eine Beteiligung hinwirken.

Rudolf Boll  
Vorsitzender des  
LAG FW Arbeitsausschuss  
Hilfen für Menschen mit Behinderung